

Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes 2005:

# Geringfügige Steigerungen

Reiner Oberacker

In diesen Tagen steht wieder die alljährliche Frage nach dem aktuellen Stundenverrechnungssatz im Raum. Während die angekündigten Senkungen der Krankenkassenbeiträge zum Jahresbeginn nicht erfolgten, soll sie jedoch für Arbeitgeber zur Jahresmitte umgesetzt werden. Das heißt, die spätestens zum 1. April 2005 beim Glaser-Tarif B-W eintretende Erhöhung um 2,2 % sollte Anlass für eine Neuberechnung sein.

An verschiedenen Stellen der als Beispiel-Rechnung dargestellten Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes für 2005 haben sich weitere kleinere Änderungen ergeben, die natürlich ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Für eigene Berechnungen kann zwar das aufgezeigte Schema verwendet werden; die Zahlen sollten jedoch die betriebspezifisch eigenen sein und die jeweils im Einzelnen vorliegenden situativen Voraussetzungen berücksichtigen.

## Beispiel-Rechnungen

Wie immer wird in dem beigegefügt und ausgefüllten Tabellen-Schema von dem aktuellen Tarif des Fachverbands Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg ausgegangen, der sich durch eine bereits vor ca. eineinhalb Jahren vereinbarte Erhöhung von 2,2 % jetzt als „Ecklohn in der Lohngruppe 5“ mit 11,37 € darstellt. Dies ist der Ausgangswert für die erste Spalte der Neuberechnung, der zum Vergleich nochmals die Werte aus 2004 gegenüber gestellt werden. Ein weiteres Beispiel wird mit dem angenommenen „Effektivlohn“ von 13,00 € parallel durchgerechnet.

## Ermittlung der Bruttolohnsumme

Auf der Basis der angegebenen Stundenlöhne ergibt sich durch Multiplikation mit der seit September 2002 geltenden täglichen tariflichen Arbeitszeit von 7,7 Stunden, was einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer Monatsarbeitszeit von 167,5 Stunden und damit einer bezahlten Jahres-Stundenzahl von 2010 als Regelarbeitszeit entspricht, die jährliche Lohnsumme. Auf diese Basis-Werte werden die indirekten Lohnkosten als Fixbetrag bei den „vermögenswirksamen Leistungen“ und als %-Zahl bei den anderen Positionen aufgeschlagen. Die anzusetzenden indirekten Lohnkosten sind durchweg tariflich vereinbarte Aufwendungen, die der Unternehmer zu tragen hat. Ausgehend von einer Fortsetzung der in 2004 auf sieben Arbeitstage gesunkenen Krankheitszeiten wird bei der „Erstattung Lohnfortzahlung“ der Beispielwert von 70 % auf die jetzt mit den sieben Tagen angenommenen Ausfallzeit durch Krankheit ein Wert von 7 Tage x 7,7 Stunden pro Tag x 11,37 € pro Stunde und damit ein Betrag von insgesamt 430 € abgesetzt. Unter Berücksichtigung der gleich gebliebenen vermögenswirksamen Leistungen und des vor gut zwei Jahren abgesenkten zusätzlichen Urlaubsgeldes und der betrieblichen Sonderzahlung ergibt sich die jährliche Bruttolohnsumme.

## Lohnabhängige Kosten

Auf die Basis „Bruttolohnsumme“ werden in aktualisierten % – Sätzen die Arbeitgeber-Beiträge für die Sozialversicherung, die Beiträge für die Berufsgenossenschaft, die Umlage für die Lohnfortzahlung und – erstmals gesondert ausgewiesen – die Umlage für das Mutterschaftsgeld aufgeschlagen. Dabei bleiben die Beitragsanteile des Arbeitgebers für die

Rentenversicherung mit 9,75 %, für die Pflegeversicherung mit 0,85 % und die Arbeitslosenversicherung mit 3,25 % unverändert. Bei der Krankenversicherung wird erstmals konkret der von den Innungskrankenkassen in Baden-Württemberg für 2005 verlangte Beitrag von 14,5 % zur Hälfte angesetzt, was an dieser Stelle mit jetzt 7,25 % zwar eine leichte Steigerung bedeutet, der aber bei der von 2,6 auf 2,4 % gesenkten Umlage-Lohnfortzahlung eine geringfügig höhere Ersparnis gegenüber steht. Für den 1. Juli 2005 ist jedenfalls eine gesetzlich vorgegebene Umverteilung beschlossen, bei der die Arbeitgeber immerhin um 0,45 %-Punkte bei der Krankenversicherung entlastet werden, indem der Beitragssatz für Zahnersatz und Krankengeld aus der paritätischen Finanzierung herausgenommen wird. Die Auswirkungen dieser kommenden Beitragssenkung auf den Stundenverrechnungssatz sind gering und werden unten noch kommentiert. Auch bei den vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträgen für die Berufsgenossenschaft ist eher von einer leichten Senkung auf 2,8 % auszugehen; die endgültigen Zahlen für 2005 werden aber erst im April oder Mai dieses Jahres vorliegen. Der hier eingerechnete „Finanzausgleich“ tritt erst bei einem Überschreiten des Freibetrags von 174 000 € Lohnsumme in Kraft, was bedeutet, dass Betriebe mit bis zu ca. fünf Beschäftigten die hier ansonsten anfallenden ca. 1,05 % nicht aufwenden müssen. Die neu aufgeführte Umlage für das Mutterschaftsgeld beträgt bei der IKK 0,09 % für alle Betriebe.

## Gehaltsumwandlung

Bekanntlich besteht seit einiger Zeit eine gesetzliche Verpflichtung, in Tarifverträge eine Möglichkeit zur „Gehaltsumwandlung“ aufzunehmen, was im Glaser-Tarifvertrag Baden-Württemberg 2003 umgesetzt wurde. Von den bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 2448 € im Monat möglichen 4 % „Entgeltumwandlung“, bei welcher der Arbeitgeber diesen Betrag aus dem Brutto des Arbeitnehmers direkt einer Lebens- oder Rentenversicherung auf dessen Namen einbezahlt, fallen auch für den Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge an. In dem „Tarif-Beispiel“ wurde von einem

## Krankenstand sinkt auf Rekordtief

Berlin (dpa). Der Krankenstand in deutschen Betrieben ist 2004 um acht Prozent gesunken und damit auf den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung gefallen. Das berichtet die Tageszeitung „Die Welt“ unter Berufung auf Zahlen des Bundesgesundheitsministeriums. Im Westen ging die Fehlquote auf den niedrigsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahre 1974 zurück. Dem Bericht zufolge fielen 3,3 Prozent der Sollarbeitszeiten oder im Durchschnitt 7,35 Arbeitstage krankheitsbedingt aus. Als Gründe für den Rückgang sehen Experten die Angst, in Zeiten hoher Arbeitslos-

# Betrieb & Management

1.	Kosten bzw. Zeiten	Vergleichswert „Tarif alt“ in €	Vergleichswerte „Tarif neu“ in €	Beispiel Effektivlohn in €	Ihre Werte	
2.	<b>Stundenlohn</b>	11,13	11,37	13,00		
3.	Bezahlte Stunden jährlich (7,7 Std/Tag)	2.010	2.010	2.010		
4.	davon: Überstd. x Überstd.-Zuschlag		–	–		
5.	<b>Lohnsumme</b> jährlich	22.371,-	22.854,-	26.130,-		
6.	Indirekte Lohnkosten	Vermögenswirksame Leistungen	324,-	324,-	324,-	
7.		Zusätzl. Urlaubsgeld (40 %)	994,-	1016,-	1.161,-	
8.		Betriebl. Sonderzahlung (50 %)	932,-	952,-	1.089,-	
9.		Erstattung Lohnfortzahlung (70 %)	– 480,-	– 430,-	– 490,-	
10.	<b>Bruttolohnsumme</b> jährlich	24.141,-	24.716,-	28.214,-		
11.	Lohnabhäng. Kosten	AG-Beitrag zur Soz.-Vers. (21,1 %) (RV=9,75 %, KV=7,25 % [7,2 %], PV=0,85 %, AL= 3,25 %)	5.082,-	5.215,-	5.953,-	
12.		Berufsgenossenschaft (2,8 %) [3,0 %] inkl. Finanzausgleich + Insolvenzgeld	724,-	692,-	790,-	
13.		Umlage-Lohnfortzahlung (2,4 %) [2,6 %]	628,-	593,-	677,-	
14.		Umlage Mutterschaftsgeld (0,09 %)		22,-	25,-	
15.	Ersparnis AG wg. Gehaltsumwandlung (3 %)	– 152,-	– 156,-	– 179,-		
16.	<b>Gesamte Lohnkosten</b> jährlich	30.423,-	31.082,-	35.480,-		
17.	Bezahlte Stunden jährlich	2.010	2.010	2.010		
18.	„Unproduktive Stunden“	Feiertage (10 T) [alt: 8 T]	61,6	77	77	
19.		Urlaub (29 T)	223,3	223,3	223,3	
20.		Sonderbefreiung (1 T)	7,7	7,7	7,7	
21.		Krankheit (7 T) [alt: 8 T]	61,6	53,9	53,9	
22.		Gemeinkosten-Arbeiten (25 %)	502,5	502,5	502,5	
23.	<b>Summe der unproduktiven Stunden</b>	856,7	864,4	864,4		
24.	<b>Summe verrechenbare Fertigungsstunden</b>	1.153,3	1.145,6	1.145,6		
25.	<b>Stundenverrechnungssatz I</b> mit lohngebundenen Kosten (ohne betriebl. Gemeinkostenanteil)	26,39	27,13	30,97		
26.	<b>Gemeinkostenzuschlag</b> (nur betriebliche Gemeinkosten 55 %, Basis sind Gesamtlöhne)	14,51	14,92	17,03		
27.	<b>Stundenkostensatz</b>	40,90	42,05	48,00		
28.	Wagnis + Gewinn 8 %	3,27	3,36	3,84		
29.	<b>Stundenverrechnungssatz Netto</b>	44,17	45,41	51,84		
30.	Mehrwertsteuer 16 %	7,07	7,27	8,92		
31.	<b>Stundenverrechnungssatz Brutto</b>	51,24	52,68	60,13		

Berechnung des Stundenverrechnungssatzes

# Betrieb & Management

Gehaltsumwandlungsbetrag von 3 % ausgegangen, was für den Arbeitgeber zu einer Ersparnis von 156 € führt. Damit stehen auch die gesamten jährlichen Lohnkosten fest.

## Unproduktive Stunden

Dem Kunden gegenüber abgerechnet werden können nur die „produktiven Stunden“. Damit ist es entscheidend wichtig, welcher Anteil an den „bezahlten Stunden“ auch tatsächlich verrechnet werden kann. Die „unproduktiven“, d. h. zwar bezahlten, aber nicht direkt weiter verrechenbaren Stunden sind weitgehend unvermeidbar und nur in einem überschaubaren Bereich tatsächlich beeinflussbar. So sind etwa die Feiertage gesetzlich festgelegt; in 2005 sind es in Baden-Württemberg mit zehn Tagen immerhin zwei Tage oder 15,4 Stunden mehr als im vergangenen Jahr. Während der Urlaub mit durchschnittlich 29 Tagen und die Sonderbefreiung mit einem Tag gleich geblieben sind, wurden die Krankheitstage entsprechend dem letztjährigen Durchschnitt mit sieben Tagen auf einem „historischen Tief“ festgehalten. Hier besteht ein Teil-Ausgleich zu dem Mehr an Feiertagen im laufenden Jahr. Beibehalten wurden auch die 25 % „Gemeinkosten-Arbeiten“, also bezahlte Zeiten, zu denen der Mitarbeiter zwar im Betrieb anwesend ist, aber aus verschiedensten Gründen eben nicht direkt verrechenbare Arbeiten leistet. Hier besteht z. B. durch Verbesserung der organisatorischen Abläufe durchaus ein Verbesserungspotenzial. In der Summe reduzieren sich die verrechenbaren Fertigungsstunden um einen Tag auf die Jahressumme von 1145,6 Stunden. Mit den 864,4 nicht produktiven Stunden sind immerhin 43 % der bezahlten Zeiten nicht direkt verrechenbar.

## Kostenverteilung und Preisbildung

Als ersten Schritt zur konkreten Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes sind die gesamten Lohnkosten auf die mit rund 1146 Stunden

verbleibenden verrechenbaren Zeiten umzulegen, was den Stundenverrechnungssatz I mit 27,13 € ergibt. Diese Zahl zeigt, dass allein im Lohn- und Zeitbereich ein Aufschlag von fast 139 % entsteht. Auf diesen Wert sind aber noch die betrieblichen Gemeinkosten aufzurechnen, die weiterhin mit 55 % auf die Gesamtlöhne angenommen werden. Damit entsteht ein Stundenkostensatz von 42,05 € für einen Mitarbeiter, der genau nach Tarif in der häufigen Lohngruppe 5 bezahlt wird.

Unter der gleich gebliebenen Annahme von einem Aufschlag für Wagnis und Gewinn von 8 % ergibt sich ein Stundensatz-Netto in Höhe von 45,41 €, der sich mit 16 % Mehrwertsteuer auf ein Brutto von 52,68 € hochrechnet. Bei einem mit 13,00 € übertariflich bezahlten Mitarbeiter beträgt der Brutto-Stundenverrechnungssatz unter den beschriebenen Annahmen immerhin 60,13 €. Rechnet man die Auswirkungen der Senkung der Krankenkassenbeiträge für den Arbeitgeber mit immerhin fast einem halben %-Punkt einmal durch, so zeigt sich, dass im Falle des Tariflohns sich der Stundenverrechnungssatz-Netto gerade einmal um 0,15 € verringert, im Fall der angenommenen 13,00 € sind dies 18 Cent. Bei diesen Werten muss man sich zur Jahresmitte nicht wirklich Gedanken über eine Neuberechnung des Stundenverrechnungssatzes machen.

## Bewertung

Durch eine Tariflohnsteigerung und durch mehr Feiertage in 2005 steigt der Stundenverrechnungssatz um ca. 2,8 % im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen aus dem Vorjahr an. Dies ist in Zeiten der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation und der Öffnung der Märkte ein Wert, der am Markt nicht leicht durchsetzbar sein wird. Dabei muss es den Unternehmen aber klar sein, dass hier nur an wenigen Stellen veränderbare Strukturen und Zahlen aufgeführt wurden. Dies zeigt sich eindrucksvoll an folgendem Beispiel: Würde auf einen Feiertag verzichtet – oder fände dieser, wie etwa der 6. Januar als „Heilige drei

Könige“, in vielen Bundesländern nicht statt – so stiege die Zahl der verrechenbaren Stunden bei sonst gleich bleibenden Annahmen auf 1153,3 und der Stundenverrechnungssatz-Brutto des Tariflöhners würde statt der ermittelten 52,68 € auf 52,33 € sinken, was einer Minderung von gerade einmal knapp 0,7 % entsprechen würde. Gleiches gilt für die zum 1. Juli 2005 gesetzlich verordnete Senkung des Arbeitgeberbeitrags zur Krankenversicherung: Die Veränderung des Butto-Stundenverrechnungssatzes in einem Bereich von maximal 20 Cent zeigt, dass hier vielfach Scheindiskussionen um die Höhe der Sozialbeiträge bzw. deren Senkung in Deutschland geführt wird. Senkungen, die wirklich eine deutlich merkbare Auswirkung auf den Stundenverrechnungssatz haben, sind bei aller Reformbereitschaft nicht realistisch. Trotzdem und gerade deshalb bleibt der Appell, für den eigenen betrieblichen Stundenverrechnungssatz, ja für die Kalkulation im Allgemeinen, die wirklichen betrieblichen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Da von der Politik, etwa mit extrem sinkenden Beiträgen zur Sozialversicherung, und auch von der wirtschaftlichen Entwicklung her keine wirklich positiven Impulse auf absehbare Zeit zu erwarten sein werden, muss jeder Unternehmer die Situation selbst im Griff behalten. Eine adäquate Weitergabe von Kostensteigerungen durch alle Betriebe einer Branche führt nicht zu Veränderungen im Wettbewerb. Eine kostendeckende, auf die eigenen betrieblichen Verhältnisse abgestimmte Kalkulation ist aber eine wesentliche Voraussetzung für ein langfristiges Überleben des Betriebs. ■



### Der Autor:

Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker ist Leiter der Technischen Beratung im Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, Karlsruhe.